

Marculf II,21 (deu)

VERKAUFSSCHREIBEN¹ ÜBER EIN FELD

An den Herrn (und) Bruder² Soundso, der Soundso. Es ist bekannt, dass ich Dir etwas verkaufte, und zwar verkaufte ich aus meinem rechtmäßigen Vermögen ein Feld, das im Gebiet Soundso liegt, das ungefähr soundsoviel misst und das an einer Längsseite an eines des Soundso³, an der anderen Längsseite an eines des Soundso, an der einen Querseite an eines des Soundso und an der anderen Querseite an eines des Soundso angrenzt. Und ich erhielt von Euch als Preis, gemäß dem, was mir gefiel, soundsoviele *solidi* in Gold und übergab Euch persönlich dasselbe Feld, um es zu besitzen. Du sollst die uneingeschränkte Macht haben, es zu haben, [zu halten] und künftig (damit) zu tun, was auch immer Du willst⁴.

Falls aber jemand *und so weiter*

¹ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

² Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn.

³ Ob der jeweils doppelte Gebrauch von *lui* und *illius* (*lui ... lui ... illius ... illius*) als Platzhalter ein Hinweis darauf sein könnte, dass das ursprüngliche Feld zu Besitzungen von lediglich zwei Personen benachbart war, oder es sich lediglich um eine Variation im Ausdruck handelt, lässt sich aufgrund der Anonymisierung nicht mehr nachvollziehen.

⁴ Diese Passage umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.